

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über

die Vorlage des Staatsrates (Beilage 115), betreffend das Jagdrecht auf Staatsgütern und vom Staate verwalteten Fondsgütern, und über den Antrag Niedrist und Genossen (Beilage 111), betreffend die Regelung des Jagdrechtes.

Seitens des Kaisers von Oesterreich wurde auf den Staatsgütern Neuberg, Mariazell sowie im steirischen, salzburgischen und oberösterreichischen Salzkammergute das Jagdrecht tatsächlich ohne eine hierfür entfallende Entschädigung ausgeübt. Der Rechtstitel für diese Ausübung der Jagd war bisher zwischen der Generaldirektion der Allerhöchsten Fonde und der Staatsforstverwaltung, beziehungsweise dem Finanzministerium strittig. Das Fischereirecht wurde größtenteils auf Grund von Pachtverträgen ausgeübt. Das Areal, auf welches sich die Ausübung dieses Rechtes bezieht, umfaßt auf der Staatsherrschaft Neuberg 21.891 Hektar, auf der Staatsherrschaft Mariazell 22.549 Hektar, im Salzkammergute ungefähr 150.000 Hektar. Außer diesen für die Ausübung der Hofjagd in Betracht kommenden Gebieten wurde aus Anlaß der Abtretung von Grundstücken im Wege der Grundlastenablösung in Neuberg auf einem Areal von 88 Hektar ein Jagdrechtsvorbehalt für den Kaiser begründet. Ebenso wurden aus Anlaß von Abtretungen von Ablösungsgrundstücken von dem Gebiete der Staatsherrschaft Mariazell 2262 Hektar mit Jagdreservaten des Kaisers belastet. Ebenso sind im Salzkammergute kaiserliche Jagdreservate auf derartigen Ablösungsgrundstücken entstanden, deren Größe jedoch vorläufig nicht bekannt ist. Mit der Aufhebung dieser letzteren Jagdrechtsvorbehalte des Kaisers, welche im Wege der Grundlastenablösung entstanden sind, hätte sich das Gesetz bezüglich der Ablösung der Jagdreservate überhaupt zu befassen. Die Aufhebung dieser zwar in Verbindung mit den Hofjagden bewirtschafteten Jagdreservate wird deshalb hier außer acht gelassen. Über den rechtlichen Charakter des kaiserlichen Jagdrechtes auf den Staatsdomänen bestanden verschiedene Ansichten, welche jedoch mit Rücksicht auf die Aufhebung dieser Vorbehalte gegenwärtig irrelevant sind. Seitens der Generaldirektion wurde das Jagdrecht des Kaisers als landesfürstliches Hoheitsrecht (Jagdregal) aufgefaßt und hat dieselbe auch seinerzeit das Petit wegen Intabulation dieses Allerhöchsten Vorbehaltes gestellt. Dementgegen wurde seitens der Finanzprokurator und der Staatsforstverwaltung ein landesfürstliches Hoheitsrecht negiert. Es wurde angeführt, daß selbst, wenn das Jagdregal bestanden hätte, es spätestens mit dem Jagdpatente vom Jahre 1849 erloschen sei.

Die Ansicht der Staatsforstverwaltung geht dahin, daß die Ausübung des Jagdrechtes auf den Staatsforsten weder ein „Hoheitsrecht“ noch ein sonstiger „Jagdvorbehalt“ ist, sondern daß es einfach die Einräumung oder Reservierung der Ausübung der dem Staate auf seinem Besitze zustehenden Jagd für den Kaiser war. Schriftliche Enunziationen bezüglich der Ausübung dieser ärarischen Jagd durch den Kaiser liegen mit Ausnahme einer Vereinbarung zwischen den Hofämtern und dem k. k. Finanzministerium vom 29. Dezember 1868, Z. 40503 ex 1868/232, nicht vor. Diese Vereinbarung regelt jedoch lediglich die Art und Weise der Ausübung des dem Kaiser vorbehaltenen Jagdrechtes und des

Fischereirechtes auf den Salzammergütern und auf den Staatsdomänen Neuberg und Mariazell. Bis zum Jahre 1868 waren die Jagden auf den Staatsgütern teilweise vom Kvar verpachtet und ist erst nach dem Jahre 1868 die allmähliche Übernahme der früher verpachteten Jagden durch das Hofjäger erfolgt. Nach diesen Ansichten der Staatsforstverwaltung und der Finanzprokuratur kann angenommen werden, daß die Ausübung des Jagd- und Fischereirechtes auf den genannten Staatsdomänen durch den Kaiser nicht Ausfluß eines Hoheitsrechtes, beziehungsweise eines Vorbehaltrechtes war, sondern lediglich die einseitige unwidersprochene Reservierung des dem Staate auf seinen Besitzungen zustehenden Jagdrechtes für den Kaiser war. Ob dieser tatsächliche Vorbehalt des Jagdrechtes nun auf diese oder jene Art entstanden ist, ist für die nunmehrige Einziehung desselben zugunsten des Staates irrelevant, da mit der Änderung der Staatsverfassung dieses einseitig vindizierte Privilegium der Krone hinfällig geworden ist.

Jedenfalls erfordert es das staatsfinanzielle Interesse, daß diese Jagd- und Fischereirechte auf dem Staatsbesitz nunmehr anderweitig bestens nutzbar gemacht werden.

Die Ausübung der dem Kaiser vorbehaltenen Jagdrechte auf Staatsgütern wurde auch seitens der Hofämter in Pacht weitergegeben. Außerdem wurden in letzterer Zeit „Abschußübereinkommen“ mit dritten Personen abgeschlossen. Die Aufhebung dieser Pachtverträge, beziehungsweise Abschußübereinkommen ist als Folge der Aufhebung der Jagdrechte gleichfalls erforderlich.

Außer diesen kaiserlichen Jagdreden auf Staatsgütern bestehen auf Grund von langfristigen Jagdpachtverträgen Jagdrechte auf Staats- und Fondsgütern, welche um verhältnismäßig geringe Pachtsummen seinerzeit abgegeben wurden. Zwei Beispiele solcher langfristiger Jagdverpachtungen seien erwähnt. Der Pachtvertrag mit dem Herzog von Sachsen Coburg-Gotha, betreffend die Jagd im Riß- und Bächental vom Jahre 1859, womit dem Genannten über 200.000 Hektar eines ausgezeichneten Hochwild- und Gamsreviers um jährlich 504 K bis 21. August 1933 verpachtet sind. Ferner der Pachtvertrag mit dem Fürsten Franz Joseph von Auersperg vom Jahre 1893, betreffend die Jagd auf den Stagsgütern im Zillertal, womit demselben ein Gamsrevier von 54.000 Hektar um jährlich 2000 K bis 31. Dezember 1922 verpachtet ist. Diese Pachtverträge, welche seinerzeit unter dem Drucke der damaligen Verhältnisse zustande gekommen waren, bedeuten heute eine enorme Schädigung des Staatsinteresses, zumal die genannten Jagdpächter durch Afterverpachtung und Abschußübereinkommen von Teilen des ihnen überlassenen Jagdgebietes ein Vielfaches des von ihnen an das Hofjäger zu zahlenden Pachtbetrages hereinbringen. Der Außerkraftsetzung solcher das Staatsinteresse schädigender Pachtverträge soll der § 2 dieses Geszentwurfes dienen, wobei bemerkt wird, daß auch die Afterpachtverträge und Abschußübereinkommen mit Rücksicht auf den Wegfall der ihnen zugrunde liegenden Pachtverträge gleichzeitig erlöschen müssen.

Die Rückübernahme dieser vorbehaltenen Jagd- und Fischereirechte durch den Staat ergeben hinsichtlich des Personals keine besonderen Schwierigkeiten, da die mit der Leitung und dem Schutze der Jagden betrauten Personen zum größten Teile dem Stande des Staatsforstpersonals angehören. Die auf den dem Staate gehörigen Territorien befindlichen, vom Kaiser erbauten und ihm gehörigen Jagdbetriebsbauten (Jagdhäuser, Schutzhütten, Futterstadt) könnten, insoweit sie zum Jagdbetriebe unbedingt notwendig sind, vom Staate eingelöst, beziehungsweise die Einlösung dem künftigen Pächter der Jagd übertragen werden.

Der Antrag Niedrist und Genossen (Beilage 111), betreffend die Regelung des Jagdrechtes, enthält sehr wertvolle Anregungen, würde aber der definitiven Regelung des Jagdrechtes und der Servitutsregulierung vorgreifen. Überdies liegt die Jagdgesetzgebung bisher in der Kompetenz der Länder. Aus diesen Gründen konnte der volkswirtschaftliche Ausschuß den Antrag einer weiteren Behandlung nicht unterziehen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß beantragt:

„Das hohe Haus wolle dem beigeschlossenen Geszentwurf die Zustimmung erteilen.“

Wien, 21. Jänner 1919.

F. Skarel,
Obmann.

Bruska,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

betreffend

das Jagdrecht auf Staatsgütern und vom Staate verwalteten
Fondsgütern.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

§ 1.

(1) Sämtliche Jagdrechte und Fischereirechte des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses auf Staatsgütern und vom Staate verwalteten Fondsgütern, einschließlich der aus einer unentgeltlichen Einräumung der Ausübung dieser Rechte fließenden Befugnisse, sind aufgehoben.

(2) Pachtverträge oder Abschußübereinkommen bezüglich dieser Jagdrechte sind gleichfalls aufgehoben.

(3) Auf Jagd- und Fischereirechte des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, die aus Jagd- und Fischereipachtverträgen entspringen, finden die Bestimmungen des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 2.

(1) Das Jagdrecht und Fischereirecht auf Staatsgütern und den vom Staate verwalteten Fondsgütern kann höchstens auf 10 Jahre verpachtet werden.

(2) Bestehende Jagd- und Fischereipachtverträge mit längerer Dauer erlöschen am 1. März 1919. Hat an diesem Tage das Pachtverhältnis noch nicht 10 Jahre gedauert, so erlischt es nach Ablauf des zehnten Pachtjahres. Aflerpachtverträge und Abschußübereinkommen erlöschen zur gleichen Zeit.

§ 3.

Endet ein Pachtvertrag (Aflerpachtvertrag) gemäß den Bestimmungen der §§ 1 und 2 vor

Ablauf der Zeit, für welche der Pachtzins bereits entrichtet wurde, so hat der Pächter (Usterpächter) gegen den Verpächter Anspruch auf Rückersatz eines verhältnismäßigen Theiles des bezahlten Pachtzinses. Diese Bestimmung findet auf Abschlußübereinkommen sinngemäß Anwendung.

§ 4.

(1) Das Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz betraut.